LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 I D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustr. 56

16775 Gransee

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
20. Jan. 2020
O | FB I | FB II

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4–5
D-15806 Zossen

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege
Oberhavel / Teltow-Fläming
Bearbeiterin: Dr. Martina-Johanna Brather
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 20
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02
martina-johanna.brather@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Wünsdorf, den 16. Januar 2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

BRA 2019: BP/39/ 2020/1 Schönermark, OHV, B-Plan Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" und 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Amt Gransee und Gemeinden – Ihr Schreiben vom 13.1.2020
Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bebauungsplan haben wir bereits mit Schreiben vom 20.8.2019 Stellung genommen. Hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange gibt es seitdem keine neuen Aspekte, die die o.g. Planung in ihrer jetzigen Fassung berühren würden. Somit besitzt unsere Stellungnahme vom 20.8.2019 weiterhin Gültigkeit.

Hinweis:
Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Brather

Dr. Martina-Johanna Brather

Die genannte **E-Mail-Adresse** dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

16

e.dis

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
24. Jan. 2020
O | FB 61 | FB II

E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

E.DIS Netz GmbH
Regionalbereich
West Brandenburg
Betrieb Verteilnetze
Prignitz-Havelland

Standort
Neustadt/Dosse
Gewerbegebiet Nord 5
16845 Neustadt/Dosse
www.e-dis.de

Postanschrift
Neustadt/Dosse
Gewerbegebiet Nord 5
16845 Neustadt/Dosse

Jörg Seidel
T 03 39 70-5 02-2 12
F 03 39 70-5 02-2 02
joerg.seidel
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-W-P/ Sei

Neustadt/Dosse, 21. Januar 2020

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Gransee und Gemeinden
unsere Reg.-Nr: TÖB GRA/004/01/20 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13. Januar 2020.

Unsere Aussagen in der Stellungnahme vom 28. August 2019 mit der Registriernummer **TÖB GRA/022/08/19** behalten ihre volle Gültigkeit (in Auszügen in Ihre Begründung Seite 11 Punkt 9 übernommen).

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH

i.A. J. Seidel

i.A. S. Zehle

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Sitz Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Gläubiger.Id: DE 62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDEBB160

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXXX

LAND BRANDENBURG
be Berlin

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
13. Feb. 2020
O | FB 61 | FB II

Bearb.: Frau Madert
Gesch.-Z.: GL5.12-46113-103
0117/2017 (BP)
0423/99 (FNP)
Tel.: 0331-866-8757
Fax: 0331-866-8703
Regina.Madert@gl.berlin-brandenburg.de

Potsdam, 11. Februar 2020

- **Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg" (Entwurf, Stand: 12/2019)**
- **8. Änderung des Flächennutzungsplans Amt Gransee und Gemeinden, Bereich „Solarpark Baumgartner Weg" (Entwurf, Stand: 12/2019)**

Gemeinde / Ortsteil: **Schönermark**
Kreis: **Oberhavel**
Region: **Prignitz-Oberhavel**

Schreiben des Planungsbüros Thomas Jansen – Ortsplanung vom 13.01.2020 im Auftrag der Gemeinde Schönermark

- [ ] **Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages**
- [ ] **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- [x] **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- [ ] **Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen.**
- [ ] **Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.**
- [ ] **Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.**
- [x] **Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.**

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung" (ReP Rohstoffe) vom 24.11.2010 (ABl. 47/12 S. 1657)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie" (ReP FW), Satzung vom 21.11.2018

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Der sachliche Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie" vom 21.11.2018 wurde am 17.07.2019 unter Ausnahme der Festlegungen zur Windenergienutzung genehmigt, tritt aber erst nach seiner Bekanntmachung in Kraft.
- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten,
  - Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen **in digitaler Form** durchzuführen;
  - bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan und seine Bekanntmachung vorzugsweise in digitaler Form als **pdf-Datei** per E-Mail zu übersenden (oder alternativ in Papierform);
  - soweit möglich ergänzend als **shape-Datei** für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS); dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich;
  - dafür ausschließlich unser **Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.

Im Auftrag

Madert

32

IHK Potsdam

Wirtschaft.
Mach es in Brandenburg.

IHK Potsdam | Postfach 60 08 55 | 14468 Potsdam

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustr. 56
16775 Gransee

Bettina Kuberka
Ihr Ansprechpartner
bettina.kuberka@ihk-potsdam.de
E-Mail

0331 2786-307
Tel

Fax

2020-02-04

Per E-Mail an: c.tutsch@gransee.de; mail@ortsplanung.com

Reg.-Nr.: 96-286
Flächennutzungsplan, 8. Änderung im Bereich von Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg" der Gemeinde Schönermark, Amt Gransee und Gemeinden
Ihr Schreiben vom 2020-01-13, Posteingang IHK vom 2020-01-14,
Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Potsdam im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen leisten einen wertvollen Beitrag zur Versorgungsicherheit und zu einer kostengünstigen Stromversorgung aus einem erneuerbaren Energieträger mit hoher regionaler Wertschöpfung. Die weitgehend ungenutzten Potenziale für Netzentlastung, Systemstabilisierung und eine kostengünstige und bedarfsgerechte Stromerzeugung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen müssen konsequent erschlossen werden. Die IHK Potsdam unterstützt die Nutzung der Photovoltaik.

Um weitere Einbeziehung wird gebeten.

Mit freundlichem Gruß

B. Kuberka

B. Kuberka
Referentin Raumordnung und Planung

LAND
BRANDENBURG

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
28. Jan. 2020
0 | FB 61 | FB II

LBV
Landesamt für Bauen und Verkehr

Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Amt Gransee und Gemeinden
Planung/Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Borchardt
Gesch-Z.: 2241-34210/2020/029
Telefon: 03342 / 4266 2209
Fax: 03342 / 4266 7608
Internet: https://lbv.brandenburg.de
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de

Cottbus, 27.01.2020

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark, Amt Gransee und Gemeinden
Änderungsbereich „Solarpark Baumgartner Weg", Entwurf 12/2019
Ihre Nachricht vom 13. Januar 2020
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Gemeinde Schönermark sollen die Darstellungen des FNP an die Planungen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 1 durch Ausweisung des Änderungsbereiches als Sonderbaufläche „Photovoltaik" angepasst werden.

Gegen die vorliegende FNP-Änderung bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.

LAND BRANDENBURG

be Berlin

Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
z. Hd. Herrn Tutsch
Baustraße 56
16775 Gransee

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
13. Feb. 2020
O | FB I | FB II

LBV
Landesamt für Bauen und Verkehr

Bearb.: Herr Palm
Gesch-Z.: 4122-5.01.80/1557OHV-BPL-FNP/20
Telefon: 03342/4266-4112
Fax: 03342/4266-7612
Internet: https://lbv.brandenburg.de
E-Mail: Michael.Palm@lbv.brandenburg.de

Schönefeld, 11.02.2020

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark sowie Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg" der Gemeinde Schönermark im Parallelverfahren
Entwürfe Stand: 12/2019
Hier: Beteiligung der Behörden

Schreiben vom Thomas Jansen Ortsplanung vom 13.01.2020

Sehr geehrter Herr Tutsch,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu den Entwürfen (Stand: 12/2019) der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark sowie des Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg" der Gemeinde Schönermark im Parallelverfahren wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz wie folgt Stellung genommen:

Die in der Stellungnahme vom 10.09.2019 (4122-5.01.80/1492OHV-BPL-FNP/19) getroffenen Aussagen weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Palm

46+47

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
14. Feb. 2020
FB I 60 FB II

Amt Gransee und Gemeinden
Planung/Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch-Z.: LfU_TÖB-3700/886+9#37989/2020
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 11. Februar 2020

8. Änderung der Flächennutzungsplanes im Amt Gransee und Gemeinden
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:
- Anschreiben vom 13.01.2020
- Begründung mit Umweltbericht, 12/2019
- Planzeichnung, 12/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 11. Februar 2020 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2**
Belang	**Wasserwirtschaft**
Vorhaben	**Flächennutzungsplan, 8. Änd. f. BP Nr. 1 "Solarpark Braumgartner Weg" Amt Gransee und Gemeinden (Gemeinde Schönermark)**

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☒

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☐	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Dieses Dokument wurde am 15. Januar 2020 durch Kirsten Genselin (In Vertretung Hornbogen, Martin) schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2**
Belang	**Immissionsschutz**
Vorhaben	**Flächennutzungsplan, 8. Änd. f. BP Nr. 1 "Solarpark Braumgartner Weg" Amt Gransee und Gemeinden (Gemeinde Schönermark)**

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Das Referat T21 hat im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB zu o.g. (Vor-) Entwurf zuletzt mit Schreiben vom 11.09.2019 bereits eine Stellungnahme abgegeben.	

Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind uns keine neuen Erkenntnisse bekannt. Die Aussagen unserer Stellungnahme behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Ansprechpartnerin: Referat T21 – Frau Maahs-Richter Tel.: 03391 838-522

Dieses Dokument wurde am 11. Februar 2020 durch Gerlinde Maahs-Richter schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

direkt drüber!
oberhavel

Landkreis Oberhavel
Der Landrat
FB Bauordnung und Kataster
untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Antragsteller
Amt Gransee und Gemeinden
Der Amtsdirektor
Baustraße 56
16775 Gransee

Direkt für Sie da: **Herr Eichenauer**
Raum-Nr.: 3.20
Telefon: 03301 601-3646
Telefax: 03301 601-3610
E-Mail: Philipp.Eichenauer@oberhavel.de
Adresse: Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
521010-**04168/2019/ei**
(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)
eingegangen am: 15.01.2020

28.02.2020

Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg" +
8. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gemeinde Schönermark, Amt Gransee und Gemeinden,
Vorentwürfe mit Stand 12-2019

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde durch das Büro Thomas Jansen mit Schreiben vom 13.01.2020 aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes (BPL) Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg" und zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Geltungsbereich des BPL Nr. 1 der Gemeinde Schönermark als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB Stellung zu nehmen.

Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahmen der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange obliegt dem Fachbereich Bauordnung und Kataster, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht.

Zur Beurteilung/Kenntnisnahme wurden vorgelegt:

- Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg" mit Begründung, Entwurf, Stand 12/2019, Dipl.-Ing. Thomas Jansen
- Umweltbericht zum BPL Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg", Vorentwurf, Stand: Dezember 2019, Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR

- Gutachten - Kartierung der Biotope und Fauna - zum Bauvorhaben Photovoltaik-Anlage in Schönermark mit Anlage vom 23.10.2019, Büro YGGDRASILDiemer
- Grünordnungsplan zum BPL Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg", Entwurf, Stand: Dezember 2019, Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum BPL Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg", Entwurf, Stand: Dezember 2019, Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR
- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden, Entwurf, Stand 12/2019, Dipl.-Ing. Thomas Jansen
- Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwurf, Stand: Dezember 2019, Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR

Von Seiten des Landkreises Oberhavel werden zu den Entwürfen des Bebauungs-planes Nr. 1 und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden für den Geltungsbereich des BPL Nr. 1 der Gemeinde Schönermark folgende Hinweise abgegeben. Ich bitte Sie, diese im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in die erforderliche Abwägung mit einzubeziehen.

B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES

1. Belange des Bereiches Planung

1.1 Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan (BPL)

1.1.1 Textliche Festsetzungen (TF)

a) Nach Textlicher Festsetzung (TF) 2 sollen im Baugebiet A "Archive, Aktenlager und vergleichbare Nutzungen" ausnahmsweise zulässig sein. Die verwendeten Formulierung „vergleichbare Nutzungen" ist unbestimmt. Es bedarf einer Überarbeitung der Festsetzung und der Begründung.

b) Nach TF 3 ist im Baugebiet A eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter "ausnahmsweise zulässig". In der Begründung ist hingegen von einer "Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter" die Rede, "die dem Gewerbebetrieb der ausnahmsweise zulässigen Nutzung (...) zugeordnet sind" (Begründung, Kap. 8, S.14). Die Anzahl von Betriebswohnungen ist in einem Bebauungsplan nicht festsetzbar. Es bedarf einer Überarbeitung der Textlichen Festsetzung sowie der Zweckbestimmung.

c) Nach TF 3 soll die planungsrechtliche Zulässigkeit von bis zu zwei Betriebswohnungen ermöglicht werden (vgl. b). In der Begründung wird das städtebauliche Erfordernis im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB nicht ausgeführt (vgl. Begründung, Kap. 8, S.15). Es bedarf einer Überarbeitung der Begründung.

d) Einzelne Nutzungen sollen nach den TF 1,2,3 in den vorhandenen Bestandsgebäuden "ausnahmsweise zulässig" sein. Die Bedingungen für den Ausnahmetatbestand werden in der Begründung des Bebauungsplans nicht vertieft. Aufgrund des Regelungsumfangs bedarf es einer städtebaulichen Rechtfertigung im Kontext des Bebauungsplans. Es bedarf einer Überarbeitung der Begründung.

e) In TF 4 und TF 5 sollen Mindest- und Höchstmaße baulicher Anlagen geregelt werden. Als Bezugspunkt wird in TF 4 die festgesetzte Höhe des Höhenbezugspunktes und in TF 5 schlicht der Boden angegeben. Aus Gründen der

Rechtsklarheit sollte bei beiden Festsetzungen die gleiche Formulierung verwendet werden. Die Formulierung bedarf einer Überarbeitung.

f) Die TF 6 ist bezüglich des Satzbaus sprachlich nicht korrekt. Ein grammatikalisch korrekter Satz ergibt sich bei Weglassen des ersten Wortes ("Die"). Die Formulierung bedarf einer Überarbeitung.

g) Die in der TF 9 und TF 10 festgesetzte "Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" ist erklärend die Bezeichnung "SPE" (in Klammern) zu setzen, um die Verbindung mit der in der Planzeichnung genannten Signatur (SPE 1, SPE 2) herzustellen. Es bedarf einer Ergänzung der Angabe.

h) Nach TF 9 sind auf 60% der festgesetzten Fläche SPE 1 keine Pflanzungen vorzunehmen sein. Die Festsetzung ist räumlich nicht hinreichend bestimmt. Es bedarf einer Überarbeitung.

i) TF 9 und TF 10 sollen die Herstellung von 15 Haufwerken festsetzen, "die mit gleichen Anteilen aus einem Stein-Holz-Sand-Gemisch bestehen". Die jeweiligen Anteile sind nicht bestimmt. Ein städtebauliches Erfordernis, warum dieser Anteil gleich sein soll, bleibt offen (vgl. Begründung, Kap. 13 S.23). Es bedarf einer Überarbeitung der Begründung.

j) Nach TF 11 sind 80 % der Gesamtlänge der Fläche a zu bepflanzen. Die Festsetzung ist räumlich nicht hinreichend bestimmt. Es bedarf einer Überarbeitung.

k) Die TF 13 ist hinsichtlich ihrer Regelungssystematik mit den TF 11 und 12 identisch, aber unterschiedlich formuliert. Im Sinne eines besseren Verständnisses sind die Formulierungen der Textlichen Festsetzung in Übereinstimmung zu bringen. Es bedarf einer Überarbeitung.

l) Bei der TF 14 handelt es sich mit der Regelung der Zulässigkeit von Trafostationen, Spannungswandeln und anderen Nebenanlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen um keine "Grünordnerische Festsetzung". Es bedarf einer Unterüberschrift.

1.1.2 Planzeichnung

a) Die Signatur für "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" beinhaltet eine grüne Fläche, die zur Verwechslung mit der Signatur für "Grünflächen" gem. Ziffer 9 Planzeichenverordnung (PlanZV) 1990 führen kann. Es bedarf einer Überarbeitung der Signatur (vgl. Ziffer 13.1 PlanZV).

b) In der Legende wird bei der Signatur zur "Baugrenze 1" die ehemalige Bezeichnung "SO-PV" genannt. Es bedarf einer Korrektur der Angabe.

c) Der in der Legende angeführte Verweis "textliche Festsetzung – Verweis auf Teil B – mit Ziffer" mit entsprechender Signatur einerseits und der Hinweis zur Maßnahmenfläche (SPE 1,2, a,b,c) andererseits führt zu doppelten Angaben in der Planzeichnung (z.B. TF 9 i.V.m. SPE 1). Der Verweis auf die jeweilige textliche Festsetzung ist entbehrlich, weil er keinen zusätzlichen Regelungsgehalt enthält. Im Sinne eines besseren Verständnisses genügt hier ein eindeutige Verknüpfung von Textlicher Festsetzungen und Planzeichnung. Es bedarf einer Überarbeitung.

1.2 Weiterführende Hinweise zum Flächennutzungsplan

1.2.1 Begründung

Inhalt des Flächennutzungsplans ist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 BauGB „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen". In der Begründung erfolgt lediglich die Aussage, dass der zu ändernde Flächennutzungsplan die Festsetzungen des Bebauungsplans „Solarpark Baumgartner Weg" der Gemeinde Schönermark generalisierend darstellen soll (vgl. Begründung, Kap. 4, S.9). Aussagen zur Einordnung der verfolgten Standortsicherung für Photovoltaik im Hinblick auf die bauliche, wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung des Gemeindegebietes bzw. Amtes sowie zu den wesentlichen Auswirkungen werden nicht vorgebracht. Die Begründung bedarf der Überarbeitung.

2. Belange des vorbeugenden Brandschutzes

2.1 Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan

2.1.1 Löschwasserversorgung

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gibt es zu dem geplanten Vorhaben keine Bedenken.

3. Belange des Fachdienstes Wasserwirtschaft

3.1 Weiterführende Hinweise

3.1.1 Allgemein

Zur Änderung des BPL und des FNP wurde mit Schreiben vom 12.09.2019 unter Reg.-Nr.: I/ 55/ 19 B1 und I/ 56/ 19 F1 Stellung genommen.

Ergänzungen sind nicht erforderlich.

4. Belange des Fachdienstes Landwirtschaft und Naturschutz

4.1 Weiterführende Hinweise

4.1.1 Landwirtschaft

Zur Änderung des BPL und des FNP wurde mit Schreiben vom 12.09.2019 unter Reg.-Nr.: I/ 55/ 19 B1 und I/ 56/ 19 F1 Stellung genommen. Weitere Ergänzungen sind nicht notwendig.

4.1.2 Naturschutz

a) Artenschutz

Die Hinweise zum besonderen Artenschutz aus der Stellungnahme vom 12.09.2019 unter Reg.-Nr.: I/ 55/ 19 B1 und I/ 56/ 19 F1 wurden hinreichend beachtet.

Es wird darum gebeten, sich bezüglich des besonderen Artenschutzes rechtzeitig vor Baubeginn nochmals mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

b) Eingriffsregelung

U.a. im Kap. 2.1.4 (S. 7) des Gutachten "Kartierung der Biotope und Fauna" werden die im Planungsgebiet vorkommenden Gehölze noch immer nach der gemeindlichen Baumschutzsatzung Schönermark bewertet. Die Aussage ist nicht korrekt. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schönermark ist erst mit Rechtskraft des Bebauungsplanes bindend. Bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans ist für die naturschutzfachlichen Anforderungen die planungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB bindend. Die Fällung von Gehölzen im Plangebiet unterliegt somit der Eingriffsregelung und sind gemäß den "Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung" von 2009 (kurz: HVE 2009) zu kompensieren.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan auf S. 22 sowie im Grünordnungsplan S. 22 werden die Gehölzverluste nach der HVE 2009 bewertet. Die Aussagen stehen im Widerspruch zum Gutachten "Kartierung der Biotope und Fauna".

Im Übrigen unterscheidet die HVE 2009 bei der Ermittlung des Kompensationserfordernisses nicht zwischen gebietsfremden und heimischen Arten. Anders als auf S. 22 des Umweltberichts beschrieben, ist auch die Fichtenbaumreihe gemäß HVE 2009 zu kompensieren.

c) Hinweise

Weitergehende Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Sie entbindet nicht von der schriftlichen Beantragung von ggf. erforderlichen Befreiungen oder Genehmigungen.

5. Belange des Fachdienstes Umweltschutz und Abfallbeseitigung

5.1 Weiterführende Hinweise

5.1.1 Bodenschutz/Altlasten, untere Abfallwirtschaftsbehörde

Zur Änderung des BPL und des FNP wurde mit Schreiben vom 12.09.2019 unter Reg.-Nr.: I/ 55/ 19 B1 und I/ 56/ 19 F1 Stellung genommen.

5.1.2 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Die Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vom 12.09.2019 unter der Reg.-Nr.: I/ 55/ 19 B1 und I/ 56/ 19 F1 behält ihre Gültigkeit. Ergänzungen sind nicht erforderlich.

6. Belange des Fachdienstes Bevölkerungsschutz und Ordnungswidrigkeiten

6.1 Weiterführende Hinweise

6.1.1 Allgemein

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der betroffenen Fläche um eine Fläche im Außenbereich handelt, bei der es nicht ausgeschlossen ist, dass diese Fläche weiterhin vom Wild aufgesucht wird. Es obliegt dem Eigentümer ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

7. Belange des Fachdienstes Verkehr

7.1 Weiterführende Hinweise

7.1.1 Allgemein

Gegen das Vorhaben bestehen straßenverkehrsbehördlich keine Bedenken. Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO), unberührt.

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.
Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Planung steht der im Briefkopf genannte Bearbeiter bei Bedarf zur Verfügung.

In Vertretung

Hamelow

59

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Regionale Planungsstelle

Regionalvorstand

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Fehrbelliner Straße 31 – 16816 Neuruppin

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
10. Feb. 2020
O | FB I 61 | FB II

Amt Gransee u. Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Ansprechpartner	Durchwahl	Datum
Herr Berger-Karin	4549-13	07.02.2020

8. Änderung des Flächennutzungsplans Amt Gransee u. Gemeinden
hier: Beteiligung der Behörden u. Sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.01.2020 (Posteingang: 15.01.2020) und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.
Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) Satzung mit Genehmigung der Kapitel „Freiraum" u. „Historisch bedeutsame Kulturlandschaften vom 17.Juli 2019

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Schönermark ist mit den oben angegebenen Zielen u. Grundsätzen der Raumordnung **teilweise vereinbar**.

Begründung:
Der vorliegende Entwurf der 8. Änderung des FNP war bereits zu einem früheren Zeitpunkt Gegenstand der Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft. Die an Sie in diesem Zusammenhang gerichtete Stellungnahme vom 02.09.2019 bildet die Grundlage im Rahmen der erneuten Beteiligung. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass sich das uns bekannte Planungskonzept der Gemeinde zur vorbereitenden bauplanungsrechtlichen Sicherung eines Gebietes zur geplanten Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) mit einer Größe von ca. 2,8 ha nicht geändert hat.

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der erneuten Beteiligung für die dargestellte Planungsabsicht die Vereinbarkeit mit den Belangen der Regionalplanung wie folgt bewertet.

Zunächst ist festzustellen, dass die übermittelten Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft im Ergebnis des 1. Beteiligungsverfahrens zur FNP-Änderung nur teilweise berücksichtig wurden.
So hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass sich der geplante Geltungsbereich der FNP-Änderung innerhalb des Vorbehaltsgebietes „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" (VB HBK) Nr. 9 „Granseer Platte-Lindower Kleinseenlandschaft" des ReP FW befindet (II 2.1 G ReP FW).
So gehören geplante PVA grundsätzlich zu den baulichen Anlagen die geeignet sind den Charakter einer „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft" zu beeinträchtigen. Jedoch aufgrund der geringen Größe der Anlage mit ca. 2,8 ha handelt es sich um kein großflächiges raumbedeutsames Vorhaben mit bestehendem Nutzungskonflikt gegenüber dem Vorbehaltsgebiet (VB) und ist auch weiterhin mit dem Grundsatz der Regionalplanung **vereinbar**.

Darüber hinaus verbindet die Regionalplanung mit der VB Darstellung in der Festlegungskarte den Grundsatz, dass in den VB HBK mit ihrer hohen Dichte an wahrnehmbaren Denkmalen und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden soll. Sie sollen einen Beitrag zur Schaffung regionaler Identität leisten und als Potenzial und Handlungsraum für die Regionalentwicklung verstanden werden (II 2.2 G ReP FW).
Der Standort der geplanten PVA befindet sich in einem Teilraum des VB der als „Raum mit wertvollen Landschaftsstrukturen" charakterisiert ist.
Wertbestimmende Ausstattungsmerkmale für diesen Teilraum sind u.a. die landschaftsbildprägenden Alleen. Unmittelbar östlich angrenzend an das geplante Vorhaben befindet sich entlang des Baumgartner Weges eine Baumallee. Leider befindet sich diese Allee in keinem guten Erhaltungszustand.
In diesem Zusammenhang hatten wir mit Blick auf die erforderliche Kompensation des Eingriffs in Natur u. Landschaft durch die geplante PVA angeregt, innerhalb des FNP Maßnahmen zur Inwertsetzung (wie Nachpflanzung u. Pflege) der Allee festzulegen.
Nach Durchsicht des FNP-Änderungsentwurfs ist festzustellen, dass die Prüfung der Berücksichtigung der Anregung nicht erfolgte bzw. vor diesem Hintergrund keine Vereinbarkeit des FNP-Änderungsentwurfs mit dem Grundsatz der Regionalplanung festgestellt werden kann.

Anregung: Vor diesem Hintergrund regen wir erneut an Maßnahmen zur Inwertsetzung (wie Nachpflanzung u. Pflege) der Allee innerhalb des FNP zur erforderliche Kompensation des Eingriffs in Natur u. Landschaft festzulegen.

Hinweise!
Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".
Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde am 21. November 2018 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen und am 17.07.2019 teilweise genehmigt.

Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).
Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.
Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung der wirksamen Satzung.
Nach Inkrafttreten der Satzung bitten wir auch darum, uns die Inhalte der Planzeichnung differenziert nach Art der baulichen Nutzung als Geodaten vorzugsweise im Shape-Format im Bezugssystem ETRS89 zur Verfügung zu stellen. Für technische Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Jäkel (juergen.jaekel@prignitz-oberhavel.de).

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kuschel
Leiter der Regionalen Planungsstelle